Tagesfamilien
Sarganserland

Statuten Tagesfamilien Sarganserland

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1*

Unter dem Namen „Tagesfamilien Sarganserland" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mels.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein fördert die Vermittlung von Tagespflegeplätzen für Kinder. Er unterstützt dabei die abgebenden Eltern und die Tageseltern in ihren Bemühungen um das Wohl der Kinder.

Der Verein übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

a) Vermittlung von Tagespflegeplätzen
b) Unterstützung und Beratung für abgebende Eltern und Tageseltern
c) Inkasso der Elternbeiträge und Entlöhnung der Tageseltern unter Übernahme der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialleistungen.
d) Aus- und Weiterbildung der Tageseltern, Vorstand und Vermittlerinnen
e) Förderung und Vermittlung von Kontakten zwischen abgebenden Eltern
f) Oeffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Anerkennung von familienergänzenden Betreuungsformen.

2. Finanzen

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) Mitgliederbeiträgen
b) Elternbeiträgen, abgestuft nach Einkommen
c) Freiwilligen Beiträgen der öffentlichen Hand und anderen Institutionen von Gemeinden, Kanton und Kirchen
d) Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und dergleichen

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

* geändert an der Mitgliederversammlung vom 29.04.2009

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag entrichten.

Vereinsmitglieder sind insbesondere:

a) Tageseltern
b) Abgebende Eltern
c) Mitarbeiter

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sie haben den Mitgliederbeitrag jeweils bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Ausserdem erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres, wenn der Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt wird.

Über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe für einen Ausschluss liegen namentlich vor:

a) Wenn seitens der abgebenden Eltern die Elternbeiträge trotz Mahnung unter Hinweis auf das Ausschlussrecht nicht geleistet werden.
b) Wenn abgebende Eltern über ihre Einkommensverhältnisse unwahre Angaben machen.
c) Wenn Tageseltern eine unwahre Abrechnung einreichen.
d) Wenn Tageseltern trotz Mahnung unter Hinweis auf das Ausschlussrecht ihre Betreuungsaufgabe vernachlässigen.

Weitere wichtige Gründe bleiben vorbehalten.

Art. 8

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben für das laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

Art. 9

Die mit den Betreuungsverhältnissen zusammenhängenden Rechte und Pflichten zwischen Verein und Tageseltern, zwischen Verein und abgebenden Eltern sowie zwischen Verein und Vermittlerinnen werden in speziellen Verträgen geregelt.

Allfällige vertragliche Rechte und Pflichten bestehen über das Ende der Mitgliedschaft.

4. Organisation

Art. 10

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisorinnen

Art.11

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Abnahme des Jahresberichtes, der Protokolle der Mitgliederversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets sowie für die Entlastung des Vorstandes.
b) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
c) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisorinnen
d) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
e) Aenderung der Statuten
f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisorinnen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Sie muss innert sechs Wochen stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium oder dem Vorstand einzureichen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern: Dem Präsidium, der Aktuarin, der Kassierin, sowie je nach Bedarf weiterer Beisitzerinnen. Präsidium, Aktuarin und Kassierin werden von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

In den Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.

Art. 14

Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Geschäftsführung des Vereins, namentlich auch die Vertretung des Vereins gegen aussen.
b) Verantwortung für das Inkasso der Elternbeiträge und Auszahlung der Tageselternentschädigung.

c) Genehmigung von Pflichtenheften, Reglementen etc.
d) Wahl der Vermittlerinnen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einem mehrfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Die verbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 15

Der Verein hat zwei Revisoren. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Die Revisoren haben über die Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Gestützt darauf hat die Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung Beschluss zu fassen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Institution mit verwandter Zielsetzung. Der Entscheid liegt bei der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

6. Inkrafttreten der Statuten

Art. 18

Mit Annahme der Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 12. März 2026 treten diese mit diesem Datum in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Ort und Datum:	Präsidium:	Finanzen:
Mels, 12. März 2026	Stefanie Niedrist-Giger	Tamara Hinder